

Mit Zustellungsurkunde

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Site Services
Genehmigungen
Industriepark Höchst - Gebäude G 811
65926 Frankfurt am Main

Unser Zeichen: **IV/F 42.2-100 h 26.07/3-2019/18 (RVA-14)**
Ihre Ansprechpartnerin: Kathrin Kozyra
Zimmernummer: 8.6.38
Telefon/ Fax: 3967 / 5950
E-Mail: kathrin.kozyra@rpda.hessen.de
Datum: **10. März 2025**

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Betreiber: Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Anlage: Rückstandsverbrennungsanlage (RVA)
Standort: Gebäude E 347 ff. im Industriepark Höchst
Vorhaben: Überführung neuer Verbrennungsbedingungen beim Anfahren in den Regelbetrieb

Ihr Genehmigungsantrag vom 25. Januar 2024, G-27407
Überarbeitete Unterlagen vom 21. Februar 2024 und 31. Mai 2024

Änderungsgenehmigungsbescheid
I.

Auf Antrag vom 25. Januar 2024, eingegangen am 25. Januar 2024 in der Fassung der Ergänzungen vom 31. Mai 2024 wird der

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Industriepark Höchst
vertreten durch die Geschäftsführung
65926 Frankfurt am Main

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt – nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, die Rückstandsverbrennungsanlage im Industriepark Höchst,

Gemarkung: Frankfurt am Main-Höchst
Flur: 23
Flurstück-Nr.: 1/56

wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Änderung im Einzelnen:

Die Änderung der Anlage beinhaltet die Zulassung von Verbrennungsbedingungen während der Aufheizphase (Anfahrphase/Trocknen), die von § 6 Abs. 1 der 17. BImSchV abweichen. Das heißt, dass für die Verbrennungsgase, die bei der Verbrennung von ausgewählten schadstoffarmen flüssigen Abfällen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von weniger als 1 Prozent des Gewichts (berechnet als Chlor) entstehen, nach der letzten Verbrennungsluftzuführung die Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius unterschritten wird.

Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf: **2.974 Euro**.

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. in der Verwaltungsgebühr enthalten.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2019) 7987) vom 03. Dezember 2019.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

- Ausnahmegenehmigung nach § 24 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 8 und in Anlehnung an § 6 Abs. 6 der 17. BImSchV

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden.

Inhaltsübersicht

I. Tenor	1
II. Maßgebliche BVT-Merkblätter	2
III. Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV. Zugehörige Unterlagen	4
V. Angaben zur RVA gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV	7
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	8
1. Allgemeines	8
2. Termine	8
3. Abfallrechtliche Erfordernisse	9
4. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse	10
5. Brandschutz	12
VII. Begründung	13
1. Rechtsgrundlagen	13
2. Genehmigungshistorie	13
3. Verfahrensablauf	13
4. Umweltverträglichkeitsprüfung	14
5. Ausgangszustandsbericht	14
6. Genehmigungsvoraussetzungen	15
7. Zusammenfassende Beurteilung	22
VIII. Kostenfestsetzung	23
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	25
Anhang	26

IV. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Anlage 1

Schreiben vom 25. Januar 2024, Az.: G-27407

Anlage 2

Tabellarische Übersicht vom 13. Mai 2024 zur Beantwortung von Fragen

Anlage 3

E-Mail vom 31. Mai 2024, Az.: G-27604

Anlage 4(1 Ordner in der Fassung vom 31. Mai 2024)

1	Allgemeine Angaben	1-2
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-2
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-9
2	Inhaltsverzeichnis	2-1
3	Kurzbeschreibung	3-1
3.1	Summarische Beschreibung der gesamten Anlage	3-1
3.1.1	Genehmigungsrechtliche Einordnung der Anlage	3-1
3.1.2	Grundzüge des Verfahrens	3-1
3.2	Beantragte Änderung	3-4
3.2.1	§ 16 Abs.1 BImSchG	3-4
3.2.2	§ 24 der 17. BImSchV i. V. m. § 13 BImSchG	3-5
3.3	Nachbarrelevante Tatbestände	3-7
3.4	Störfallrelevante Änderungen	3-7
3.5	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	3-7
3.6	Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm	3-7
3.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	3-8
3.8	Art und Menge der Abwässer	3-8
3.9	Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)	3-8
3.10	Anwendung der Störfallverordnung	3-8
3.11	Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers	3-9
3.12	Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft	3-9
3.13	Zusammenfassung der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	3-9
3.14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-9
3.15	Ausgangszustandsbericht	3-9
3.16	Zusammenfassung	3-10
4	Inhaltsdarstellung der betriebsgeheime Unterlagen	4-1
5	Standort und Umgebung	5-1
5.1	Allgemeines	5-1
5.2	Umgebung der Anlage	5-3
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1
6.1	Überblick über die Anlage (genehmigter Zustand)	6-1
6.1.1	Aufstellungsort	6-1
6.1.2	Überblick über die Gesamtanlage, Formular 6/1 Betriebseinheiten	6-1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-2
6.1.3	Genehmigungsrechtliche Einordnung der Anlage	6-5
6.1.4	Grundzüge des Verfahrens	6-5
6.1.5	Verfahrensbeschreibung Anfahren, Abfallaufgabe und Verbrennung	6-9

6.1.5.1	Anfahren der Anlage	6-9
6.1.5.2	Aufgabe der Abfälle in die Verbrennungsanlage	6-10
6.1.5.3	Verbrennung der Abfälle	6-10
6.1.6	Betriebsbeschreibung	6-11
6.2	Vorgesehene Änderungen - Antragsgegenstand	6-13
6.2.1	Einordnung des Projekts	6-13
6.2.2	Antragsgegenstand	6-15
6.2.2.1	§ 16 Absatz 1 BImSchG	6-15
6.2.2.2	§ 24 der 17. BImSchV i. V. m. § 13 BImSchG	6-16
6.2.2.3	§ 16 Abs. 2 BImSchG	6-19
6.2.2.4	§ 3a UVPG	6-20
6.2.3	Verfahrensbeschreibung Anfahrbetrieb	6-21
6.2.3.1	Übersicht	6-21
6.2.3.2	Technische Details	6-21
6.2.4	Vorgesehene Brennstoffe	6-24
6.2.4.1	Zusammensetzung der während der Betriebsversuche eingesetzten Rückstände	6-24
6.2.4.2	Weitere schadstoffarmen Rückstände zum Anfahren	6-25
6.2.4.3	Qualitätssicherung und Probenahme	6-26
7	Stoffe Stoffmengen Stoffdaten	7-1
7.1	Beantragtes Vorhaben	7-1
7.2	Allgemeine Charakterisierung	7-1
7.3	Mengen	7-1
7.4	Charakteristika von Stoffen in Zusammenhang mit den hier beantragten Änderungen	7-1
7.5	Zusammenstellung der in der RVA gehandhabten Stoffe	7-1
7.6	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb Formular	7-1
7.7	Stoffdaten Formular 7/6	7-2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-3
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-4
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-5
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen ... Stand 04-2019	7-6
8	Luftreinhaltung	8-1
8.1	Genehmigte Emissionen	8-1
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	8-2
8.2	Auswirkungen des hier beantragten Projekts auf die Emissionssituation	8-7
8.2.1	Emissionen	8-7
8.2.1.1	Rohgasmessungen	8-7
8.2.1.2	Reingasmessungen	8-8
9	Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung	9-1
9.1	Genehmigte Abfallsituation	9-1
9.2	Versuchsergebnisse	9-1
9.2.1	Asche und Schlacke	9-1
9.2.2	ABA-Schlamm	9-2
9.2.3	Altkoks	9-2
9.2.4	Zusammenfassung	9-3
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-4
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-6

10	Abwasserentsorgung	10-1
10.1	Beschreibung der Abwassersituation	10-1
10.2	Auswirkungen des Projektes auf die Abwasserentsorgung	10-2
Formular 10: Abwasserdaten		10-3
11	Spezialteil Abfallentsorgungsanlagen	11-1
11.1	Zuordnung der Anlage	11-1
11.2	Anforderungen an Anlagen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen	11-1
11.3	Vorgesehene Änderungen mit abfallrechtlichem Bezug	11-3
12	Abwärmenutzung	12-1
13	Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose	13-1
14	Anlagensicherheit	14-1
14.1	Allgemeines	14-1
14.2	Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung	14-1
14.3	Projektbezogener Sicherheitsberichts	14-1
14.3.1	Allgemeines	14-1
14.3.2	Notwendigkeit eines projektbezogenen Sicherheitsberichtes für die hier beantragten Änderungen	14-2
14.4	Beurteilung im Sinne des § 50 BImSchG (Land-Use-Planning-Thematik)	14-3
Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall- Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage		14-5
Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich		14-7
14.5.4	Beurteilung im Sinne des § 50 BImSchG (Land-Use-Planing-Thematik)	14-8
Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)		14-4
15	Arbeitsschutz	15-1
16	Brandschutz	16-1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
18	Bauantrag	18-1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
20.1	Allgemeines	20-1
Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“		20-3
20.2	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP	20-8
Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“		20-9
20.3	Ergebnis	20-21
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Ausgangszustandsbericht	22-1

Anlagen

- Anlage 1: Deklarationsanalyse Toluolhaltiges Lösemittelgemisch AT46 (RNR 13023)
- Anlage 2: Deklarationsanalyse Destillationsrückstand LPP (RNR 14273)
- Anlage 3: RFA Toluolhaltiges Lösemittelgemisch AT46 (RNR 13023)
- Anlage 4: RFA Destillationsrückstand LPP (RNR 14273)
- Anlage 5: Bericht zum Betriebsversuch RVA „Verwendung von ausgewählten Abfällen zum Anfahren der Anlage“ in Verbindung mit der Absenkung der Mindesttemperaturbedingung für die Abfallverbrennung für diesen Zweck (Schreiben Dr. Werner vom 13.10.2022) mit Anhängen 1, 2, 3, 4, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 sowie Dokument Emissionsmessungen zu Nr. 5.3 des Berichtes MB 22-6177879 EM SGS TÜV vom 13.10.2022
- Anlage 6: Zweiter Bericht zum Betriebsversuch RVA „Verwendung von ausgewählten Abfällen zum Anfahren der Anlage“ in Verbindung mit der Absenkung der Mindesttemperaturbedingung für die Abfallverbrennung für diesen Zweck (Schreiben Hr. Scherer vom 21.07.2023) mit Anhängen 1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3, 4, 5, 6, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5 vom 21.07.2023
- Anlage 7: Gesprächsnotiz vom 09.05.2022 zur Störungsbetrachtung Betriebsversuch „Anfahren einer Verbrennungsstraße mit schadstoffarmem Abfall“ vom 09.05.2022

V. Angaben zur RVA gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV

1. Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die Höchstmenge der zu verbrennenden Abfälle beträgt 60.000 t/a.

Bezüglich der Art der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle wird auf Nr. 2.4 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 31. Juli 2014, IV/F42.2-100h12.05-IS-RVA-11- sowie auf die Entscheidung vom 5. Januar 2022, IV/F 42.2-100 h 26.07/3-2019/9 (RVA-A84) verwiesen.

2. Abfallverbrennungskapazität

In der Anlage werden bis zu 60.000 Tonnen Abfälle pro Jahr verbrannt.

3. Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge, betragen je Verbrennungsstraße:

$$m_{\min} = 2,0 \text{ t/h und}$$

$$m_{\max} = 8,0 \text{ t/h.}$$

4. Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle schwanken zwischen 0 kJ/kg und 46.000 kJ/kg. Im Durchschnitt ist von einem Heizwert von 14.000 kJ/kg auszugehen.

5. Größter Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen

Für die Beseitigung von Abfällen in der RVA sind genehmigungsrechtlich und anlagentechnisch keine Beschränkungen vorgegeben. Die Anlage ist in der Lage, Abfälle mit einem Schadstoffgehalt bis zu 100% ordnungsgemäß zu beseitigen, soweit nicht andere Regelungen dem entgegenstehen.

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigung hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Bescheide gelten weiter, sofern sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Unabhängig von der Abgabe einer Mitteilung sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, damit das Eintreten von schädlichen Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Minimum begrenzt wird.

1.6

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz (im Folgenden Dezernat IV/F 42.2) sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 - Abfallwirtschaft West (im Folgenden Dezernat IV/F 42.2)) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

3. Abfallrechtliche Erfordernisse

3.1

Für die während der Aufheizphase eingesetzten flüssigen Abfälle werden folgende Spezifikationen festgelegt:

Parameter	Wert
Heizwert	> 22.000 kJ/kg
Chlor	≤ 10.000 mg/kg
Schwefel	≤ 10.000 mg/kg
Gehalt an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg	< 1 mg/kg
Cadmium	< 100 mg/kg
Summe der Schwermetalle ohne Quecksilber und Cadmium	< 1.000 mg/kg

Die obenstehenden Schadstoffparameter und der Heizwert sind für die vorgesehenen Abfälle jeweils vor ihrem Einsatz zu untersuchen. Der Heizwert ist mittels Bombenkalorimeter oder vergleichbarer Methode zu bestimmen. Es sind dieselben Elemente zu bestimmen, welche auch im Zuge der Betriebsversuche untersucht wurden (Na, Mg, Al, Si, P, S, Cl, K, Ca, Ti, V, Cr, Mn, Fe, Co, Ni, Cu, Zn, Ga, Ge, As, Se, Br, Rb, Sr, Y, Zr, Nb, Mo, Ag, Cd, Sn, Sb, Te, I, Cs, Ba, La, Ce, Hf, Ta, W, Hg, Tl, Pb, Bi, Th, U).

Die Untersuchungsergebnisse sind jeweils zusammen mit der Deklarationsanalyse des Abfallerzeugers dem abfallrechtlichen Jahresbericht zur Rückstandsverbrennungsanlage beizufügen, welcher dem Dezernat IV/F 42.2 vorzulegen ist.

3.2

Die für den Anfahrbetrieb einzusetzenden Abfälle dürfen keine persistenten organischen Schadstoffe gem. Artikel 7 i. V. m. Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Eine entsprechende Erklärung des Abfallerzeugers ist einzuholen.

Alternativ kann ein analytischer Nachweis hinsichtlich der in Anhang IV der POP-Verordnung genannten persistenten organischen Schadstoffe erbracht werden. Die Erklärung oder der analytische Nachweis ist dem abfallrechtlichen Jahresbericht zur Rückstandsverbrennungsanlage beizufügen, welcher dem Dezernat IV/F 42.2 vorzulegen ist.

3.3

Es dürfen keine Abfälle für den Aufheizbetrieb verwendet werden, welche mit poly- und perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) verunreinigt sind, vermischt wurden oder diese für technische Zwecke enthalten. Auch Abfälle, die aus Prozessen stammen, im Zuge derer PFAS hergestellt, im Input eingesetzt werden oder als Zwischen- oder Nebenprodukte anfallen, dürfen nicht für den Aufheizbetrieb verwendet werden. Eine entsprechende Erklärung des Abfallerzeugers ist einzuholen und dem abfallrechtlichen Jahresbericht zur Rückstandsverbrennungsanlage beizufügen, welcher dem Dezernat IV/F 42.2 vorzulegen ist.

3.4 Auflagenvorbehalt

Der Aktivkoks ist im Zuge der nächsten drei Anfahrvorgänge mit flüssigen Abfällen analog zur Durchführung des zweiten Betriebsversuchs zu beproben und hinsichtlich des Parameters polyhalogenierte Dibenzodioxine (PCDD) und polyhalogenierte Dibenzofurane (PCDF) zu untersuchen.

Die Analyseergebnisse sind dem Dezernat IV/F 42.2 unverzüglich vorzulegen. Sollte die Konzentration an PCDD/F erneut die Konzentrationen aus dem Referenzzeitraum 2013 bis 2022 signifikant übersteigen, so können für Anfahrvorgänge mit flüssigen Abfällen weitere Auflagen festgelegt werden.

3.5

Für den Aufheizbetrieb dürfen nur Abfälle eingesetzt werden, deren Gehalt an aschebildenden Bestandteilen nicht wesentlich über den Gehalt an aschebildenden Bestandteilen in den Abfällen hinausgeht, welche im Rahmen der Betriebsversuche eingesetzt wurden.

3.6

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheids geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Dezernates IV/F 42.2 erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

3.7

Fallen beim Betrieb der Anlage - z.B. aufgrund von Betriebsstörungen, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 42.2 bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

Hinweis

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

4. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

4.1

Der gesamte Anfahrbetrieb, inklusive Erdgaseinsatz in einer ersten Aufheizphase und Einsatz der mit diesem Bescheid genehmigten flüssigen Abfälle in Folge bis Erreichen der Verbrennungstemperatur 850°C (im Folgenden spezifischer Anfahrbetrieb genannt) ist nur

- im Rahmen von Kaltstarts nach längeren Stillstandszeiten der jeweiligen Verbrennungslinie und
- für eine maximale Betriebszeit von 250 Stunden pro Kalenderjahr, aufgeteilt auf zwei Verbrennungsstraßen (das heißt in Summe aller spezifischen Anfahrbetriebe der beiden Straßen darf die o.a. Betriebsstundenzahl im jeweiligen Kalenderjahr nicht überschritten sein),

zulässig.

4.2

Vor Start des ersten spezifischen Anfahrbetriebs ist die Anlagenkonfiguration der Rückstandsverbrennungsanlage (RVA) nachweislich derart technisch zu ändern, dass eine offene Bypass-Klappe des SCR-Katalysators bis zum Erreichen der Mindesttemperatur gemäß § 6 Abs. 1 der 17. BImSchV mit einer Verriegelung der Abfallbrenner einhergeht bzw. die Abfallaufgabe während des Aufheizens nur möglich ist, wenn alle Abgasreinigungseinrichtungen - auch die Entstickungseinrichtung – durchfahren werden.

Die Umsetzung der dazu erforderlichen technischen Maßnahmen (Maßnahmen, die ein Umfahren der SCR während des spezifischen Aufheizbetriebs sicher ausschließen) ist mit einer schriftlichen Dokumentation plausibel und nachvollziehbar nachzuweisen.

Dieser Nachweis ist zwei Wochen vor Start des ersten spezifischen Anfahrbetriebs dem Dezernat IV/F 43.1 vorzulegen.

4.3

Der Start der Folgephase (beantragter Temperaturbereich 500 - 850 °C) mit Einsatz der mit diesem Bescheid genehmigten flüssigen Abfälle (Unterbrechung der technischen Verriegelung über einen Schlüsselschalter in der Warte) darf im jeweiligen spezifischen Anfahrbetrieb erst erfolgen, wenn eine 500°C Verbrennungstemperatur im Aufheizbetrieb mit Erdgas stabil erreicht ist. Das entsprechende Freigabeverfahren bis zur Freischaltung über den Schlüsselschalter ist in einer Betriebsanweisung zu beschreiben. Der Zeitpunkt der Unterbrechung der technischen Verriegelung ist schriftlich in der Warte zu dokumentieren.

4.4

Die Unterbrechung der technischen Verriegelung über einen Schlüsselschalter zur Aufgabe der mit diesem Bescheid genehmigten flüssigen Abfällen im Anfahrbetrieb darf nur für die Dauer des Anfahrbetriebs bis Erreichen der Verbrennungstemperatur 850 °C erfolgen. Danach muss über den Schlüsselschalter die technische Verriegelung nachweislich wieder in Funktion gesetzt werden. Die Wiederherstellung der technischen Verriegelung ist schriftlich in der Warte zu dokumentieren.

4.5

Die Maßnahme zur Sicherstellung der Wiederherstellung der technischen Verriegelung auf eine Mindestverbrennungstemperatur von 850°C nach Ende Anfahrbetrieb und Start der Abfallverbrennung im stationären (Regel-)Betrieb ist in einer Betriebsanweisung zu beschreiben.

4.6

Vor dem ersten spezifischen Anfahrbetrieb sind die Beschäftigten der RVA über die Regelungen des Genehmigungsbescheides und der Betriebsanweisung nach NB 4.3 und 4.5 nachweislich zu unterrichten.

4.7

Die Gesamtdauer des jeweiligen spezifischen Anfahrbetriebs und der Einsatz der ausgewählten flüssigen Abfälle hinsichtlich Zusammensetzung, Gesamtmenge und stündlichen Durchsatz dieser Abfälle im spezifischen Anfahrbetrieb ist jeweils verbrennungslinienbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zusammen mit dem Jahresbericht zum Ergebnis der kontinuierlichen Emissionsmessungen jeweils bis zum 31. März des Folgejahres dem Dezernat IV/F 43.1 vorzulegen.

4.8

Die Untersuchungen im Umfang des ersten Betriebsversuchs sind in mindestens einem spezifischen Anfahrbetrieb pro Jahr über einen Zeitraum von sechs Jahren durchzuführen. Die insgesamt sechs Untersuchungen sollen zur Verifizierung bisheriger Ergebnisse auch hinsichtlich der Verbrennungsbedingungen und Emissionen im Aufheizbetrieb dienen und nach Möglichkeit abwechselnd an Straße I und II durchgeführt werden.

Bei diesem 6-Jahresprogramm ist jeweils das Messkonzept zu berücksichtigen, das für die Durchführung des ersten Betriebsversuchs mit dem Dezernat IV/F 43.1 abgestimmt wurde. Die Durchführung und die Ergebnisse der Untersuchungen sind plausibel und nachvollziehbar zu dokumentieren und sollen einen Vergleich zu den Ergebnissen des ersten Betriebsversuchs enthalten.

4.9

Die Dokumentation nach NB 4.8 ist zusammen mit dem Jahresbericht zum Ergebnis der kontinuierlichen Emissionsmessungen jeweils bis zum 31. März des Folgejahres dem Dezernat IV/F 43.1 vorzulegen.

4.10 Auflagenvorbehalt:

In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse zu dem Messprogramm nach NB 4.8 behält sich die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde vor, im Nachgang weitere Auflagen festzulegen.

5. Brandschutz

5.1

Die zuständige Werkfeuerwehr ist über die geänderten anlagentechnischen Maßnahmen zu informieren.

5.2

Als Betreiber eines Betriebsbereiches der oberen Klasse hat die Antragstellerin gemäß § 10 Abs.1 Nr. 2 Störfall-Verordnung die Pflicht, der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die Übermittlung der erforderlichen Informationen, welche sich aus dem Antragsgegenstand ergeben, sind mit der Branddirektion - Abteilung E51.2 Untere KatS-Behörde - abzustimmen. Diese sind gemäß § 48 Abs. 3 HBKG mindestens einen Monat vor der Änderung der Anlage/der Tätigkeit zu übermitteln.

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 Verfahrensart G und Nr. 8.1.1.3 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 26. Januar 1976 mit Planfeststellungsbeschluss gemäß § 7 AbfG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Az: V/1-79n 08/01 (17545) -F-genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erfolgte mit Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25. August 2016 unter dem Az.: IV/F 42.2-100h12.05-IS-RVA-13 durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die letzte Änderung der Anlage erfolgte mit Anzeige gemäß § 15 BImSchG und wurde am 22. März 2024, IV/F 42.2-100 h 26.07/3-2019/19 (RVA-A84) bestätigt.

3. Verfahrensablauf

Die Infraserb GmbH & Co. Höchst KG hat mit Schreiben vom 25. Januar 2024 den Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die wesentlichen Änderungen bei der Rückstandsverbrennungsanlage (RVA) gestellt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG ist der Einsatz ausgewählter flüssiger Abfälle beim Wiederauffahren, in erster Linie nach durchgeführter Revision der jeweiligen Verbrennungsstraße (Trocknen/Aufheizen/Anfahren im Anfahrbetrieb aus dem Kaltstart - etwa zweimal pro Jahr in der Rückstandsverbrennungsanlage (RVA) des Industrieparks Höchst) als Ersatz zum Einsatz von Erdgas.

Gemäß der Antragsunterlagen wird hierzu jeweils vor dem Einsatz zugelassener schadstoffarmer flüssiger Abfälle ein stabiler Verbrennungsbetrieb mit Hilfe von Erdgas hergestellt, indem die Anlage mit Erdgas auf 500°C hochgeheizt wird und erst danach ausgewählte flüssige Abfälle zur weiteren Aufheizung bis Erreichen der Verbrennungstemperatur 850° eingesetzt werden. Der Einsatz ausgewählter flüssiger Abfälle wird erst ab einer Mindest-Temperatur von 500°C mittels Schüsselschalter freigegeben. Die Trocknungs- und Aufheizrampe wird mit allen Rauchgasreinigungseinrichtungen in vollständiger Betriebsbereitschaft durchgeführt. Der Prozess nimmt in der Regel mindestens 60 Stunden in Anspruch und verbraucht dabei pro Anfahrprozess bisher ca. 100.000 m³ Erdgas. Unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen mit Erdgassubstitution könnten damit bei diesem Anfahrbetrieb aus dem Kaltstart etwa 200.000 m³ Erdgas im Jahr eingespart werden.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde beantragt, dass von der Veröffentlichung des Vorhabens abgesehen werden soll. Begründet wurde dies damit, dass u.a. keine Veränderungen hinsichtlich Verbrennungskapazität, Abfallarten sowie Emissionen, Schadstoffgrenzwerte, Produktionsabwässern und Produktionsabfällen erfolgen.

Da hier offensichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, konnte dem Antrag zugestimmt werden.

Der Entwurf des Bescheides wurde der Antragstellerin am 31. Juli 2024 übersandt.

Nach Besprechung zwischen den Fachbehörden und der Antragstellerin am 5. Dezember 2024 erfolgte die Stellungnahme zum Entwurf am 2. Februar 2025. Nach letzter Abstimmung und Anhörung vom 3. März 2025 erfolgte die abschließende Stellungnahme am 4. März 2025.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage fällt nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 unter Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.2 jeweils Spalte 1 und ist somit UVP-pflichtig.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) i. V. m. § 5 Abs. 1 des UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 durchgeführte allgemeine Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Bei der Änderung der bestehenden Anlage werden keine neuen Stoffe eingesetzt und kein neuer Anlagentyp errichtet, zusätzliche Emissionen sind nicht zu erwarten.

Die Änderung erfolgt an einem bestehenden Gebäude, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Durch die versiegelten Flächen und die verwendeten Stoffe ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten. Die Anlage wird außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten betrieben. Auswirkungen auf die Luft können weitgehend ausgeschlossen werden. Somit sind die, durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter gering,

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach hiesiger Einschätzung nicht vor.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 1. Juli 2024 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 27, Seite 619 und im Internet veröffentlicht.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3, jeweils Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Abfälle werden nicht in die Betrachtung zur Notwendigkeit eines AZB einbezogen, da gefährliche Stoffe i.S. von § 3 Abs. 9 BImSchG unter die CLP-Verordnung fallen und Abfälle dort nicht aufgeführt sind. Als gefährliche Stoffe gemäß der CLP-Verordnung gelten aber die Hilfsstoffe gemäß Formular 22/1 der Antragsunterlagen, die in der RVA verwendet werden.

Durch die in Kapitel 22 der Antragsunterlagen beschriebenen tatsächlichen Umstände sowie die technischen und organisatorischen Gegebenheiten können eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die o.g. Stoffe ausgeschlossen werden. Auf einen AZB konnte somit verzichtet werden.

6. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG durchgeführt. Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß den Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Branddirektion, Umweltamt, Stadtgesundheitsamt) - hinsichtlich brandschutzrechtlicher und hygienischer Belange sowie Belange zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz,
- das RPUF, Dezernat 41.4 - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange,
- das RPUF, Dezernat 41.5 - hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Belange,
- das RPUF, Dezernat 42.2 - hinsichtlich abfallrechtlicher Stoffstromüberwachung,
- das RPUF, Dezernat 43.1 - hinsichtlich des Immissionsschutzes und des Schutzes vor Lärm,
- das RPUF, Dezernat VI 63 – hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem Folgendes festzuhalten:

Abfallwirtschaftliche Erfordernisse

Folgende im Zuge der Verbrennung entstehenden Abfälle sind für die Prüfung der Anforderungen nach § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 der 17. BImSchV zu betrachten und wurden im Rahmen der beiden o.g. Betriebsversuche berücksichtigt:

- AV1/AB1 Schlacken (19 01 11*)
- AV2/AB2 Filterstäube (19 01 13*)
- AV3 Aktivkoks, beladen (19 01 10*)
- AV4/AB4 Schlamm ex ABA E 306, Filterpresskuchen (19 01 07*)

Ein wesentlicher Anfall an Schlacken (AV1/AB1) und Filterstaub (AV2/AB2) ist im Zuge des Anfahrens mit flüssigen Abfällen nicht zu erwarten. So ist der Anteil durch Verbrennung nicht zerstörbarer Bestandteile in flüssigen Abfällen, welche für das Anfahren der RVA geeignet sind, wie sie auch im Zuge der beiden o.g. Betriebsversuche verwendet wurden, als gering anzunehmen. Dies wurde auch im Rahmen der beiden Betriebsversuche nachgewiesen.

Entsprechend wurde für diese beiden Abfallströme plausibel dargelegt, dass die Anforderungen des § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 der 17. BImSchV als erfüllt angesehen werden können, sofern Abfälle eingesetzt werden, die in nicht wesentlich größerem Umfang aschebildende Bestandteile enthalten als die Abfälle, welche im Zuge der beiden Betriebsversuche eingesetzt wurden. Dies wird über **NB 3.5** sichergestellt.

Der Aktivkoks (AV3) wurde nur im Rahmen des zweiten Betriebsversuchs hinsichtlich der Parameter PCB, PAK und PCDD/F untersucht. Zunächst wird klargestellt, dass es sich bei dem Aktivkoks entgegen der Stellungnahme der Antragstellerin vom 31.05.2024 um Abfall handelt, da die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. PCB und PAK konnten nicht nachgewiesen werden. Jedoch wurde für PCDD/F, gegenüber der Vorjahre (2013 bis 2022) eine Erhöhung festgestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die Erhöhung auf die Verbrennungsbedingungen während der Betriebsversuche zurückzuführen ist und damit ggf. mit einer Variation der flüssigen Abfälle für den Anfahrbetrieb auch eine wesentliche Erhöhung auftreten kann. Um dies darzulegen, ist die Beprobung und Untersuchung des Altkoks hinsichtlich PCDD/F im Zuge der nächsten drei Anfahrvorgänge mit flüssigen Abfällen wie für den zweiten Betriebsversuch zu wiederholen. Dies ist insbesondere geboten, da der Aktivkoks auch extern entsorgt werden kann. Die Anforderung auf Grundlage des § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 der 17. BImSchV wird über **NB/Auflagenvorbehalt 3.4** sichergestellt.

Ein Anfall größerer Mengen des ABA-Filterpresskuchens (AV4/AB4) aufgrund des Anfahrens der RVA mit flüssigen Abfällen ist nicht zu erwarten, was auch über die Betriebsversuche bestätigt wurde. Im Zuge der Betriebsversuche wurde plausibel indiziert, dass es nicht zu einer zusätzlichen Anreicherung organischer Schadstoffe, insbesondere PAK, PCDD/F oder PCB, im Filterpresskuchen kommt.

Gem. Art. 7 Abs. 2 der POP-Verordnung sind POP-haltige Abfälle so zu beseitigen oder zu verwerten, dass die darin enthaltenen POP zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden, damit die verbleibenden Abfälle und Freisetzungen nicht die Eigenschaften von POP aufweisen. Entsprechend dürfen die für den Aufheizbetrieb einzusetzenden Abfälle keine persistenten organischen Schadstoffe (persistent organic pollutants – POP) gem. Artikel 7 i. V. m. Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Die mindestens einzuhaltende Verbrennungstemperatur nach § 6 Abs. 1 und 2 der 17. BImSchV wird während des Anfahrens weit unterschritten. Damit ist die Zerstörung der POP in dem Umfang nach Art. 7 Abs. 2 der POP-Verordnung nicht gewährleistet.

Aus Anhang IV der POP-Verordnung sind folgende Parameter hervorzuheben:

(1) Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) $C_8F_{17}SO_2X$ ($X = OH$, Metallsalze ($O-M^+$), Halogenide, Amide und andere Derivate einschließlich Polymere) sowie (2) Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen gemäß Anhang I der POP-Verordnung. Diese zählen zur Substanzklasse der poly- und perfluorierten Alkylverbindungen (PFAS). Da die in Anhang IV der POP-Verordnung genannten Verbindungen nicht alle PFAS umfassen, durch die Verbrennung von PFAS – insbesondere in einem niedrigen Temperaturfenster von 500 °C bis 850 °C - jedoch die Entstehung der in Anhang IV der POP-Verordnung genannten Verbindungen, z. B. durch oxidativen Abbau, nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen im Anfahrbetrieb keine Abfälle eingesetzt werden, die PFAS enthalten. Somit werden auch die Anforderungen des § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 der 17. BImSchV erfüllt. Der Einsatz POP- und PFAS-freier Abfälle wird über die **NB 3.2 und 3.3** sichergestellt.

Die weiteren Nebenbestimmungen ergehen aufgrund § 7 - Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft -, § 9 - Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung -, § 9a - Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle - und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Immissionsschutz

Für den hier beantragten Anfahrbetrieb wird die Anlagenkonfiguration so geändert, dass eine offene Bypass-Klappe des SCR-Katalysators immer mit einer Verriegelung der Abfallbrenner einhergeht bzw. die Abfallaufgabe während des Aufheizens nur möglich ist, wenn alle Abgasreinigungseinrichtungen - auch die Entstickungseinrichtung – durchfahren werden.

Dies wird durch die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf Dauer sichergestellt. Alle realisierbaren Bypass-Betriebsarten führen damit zur Verriegelung der Abfallbrenner im hier beantragten Anfahrbetrieb.

Sobald die ZU-Meldung einer Bypassklappe in der Anlage fehlt, werden somit im beantragten Änderungsbetrieb alle Abfallbrenner durch Schnellschlussventile verriegelt und es wäre nur noch Erdgasbetrieb während der Bypass-Betriebsarten möglich.

Mit Umsetzung der beantragten Änderungen ist es also im beantragten Anfahrbetrieb nicht möglich Abfall zu verbrennen, während eine Bypassklappe geöffnet ist. Zudem wird ab Beginn der Verbrennung auch im Anfahrbetrieb scharf klassiert, sicher gestellt durch den Genehmigungsbescheid vom 24. September 1998.

Eine Brennstoffsubstitution durch flüssige Abfälle im Anfahrbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 8 der 17. BImSchV ist nicht möglich, wenn die Verbrennung flüssiger Abfälle nicht aufgrund ihrer Zusammensetzung ähnliche Emissionen wie bei der Heizöl EL Verbrennung erzeugen, sondern ähnliche Emissionen nur aufgrund des ordnungsgemäßen Betriebs einer nachgeschalteten Abgasreinigung ähnliche Emissionen erzeugen. Der Nachweis für ähnliche Emissionen (keine anderen oder höheren Emissionen) muss nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 8 der 17. BImSchV aufgrund der Zusammensetzung der Brennstoffe im Anfahrbetrieb erbracht werden. Das heißt, der Nachweis muss über

- a. ähnliche Schadstoffgehalte (im Vergleich mit den Werten von Heizöl EL als maximal zulässige Schwellenwerte) im Input oder
- b. ähnliche Schadstoffemissionen im Rohgas, angegeben als Emissionsmassenströme und -konzentrationen, im Ergebnis von Berechnungen oder Rohgasmessungen)

erfolgen.

„Emissionen“ im Sinne dieser Verordnung sind hierbei die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen angegeben als Massenkonzentration (§ 2 Abs. 14 der 17. BImSchV). Da der brennstoffspezifische Heizwert zusammen mit dem Brennstoffdurchsatz Auswirkungen auf die Dauer der Aufheizphase und die Verbrennungsbedingungen und damit auch auf die Höhe der Emissionen hat, ist ergänzend für die Einsetzbarkeit von Ersatzbrennstoffen im Anfahrbetrieb nachzuweisen, dass durch andere Heizwerte im Vergleich zum Heizwert von Heizöl EL keine höheren Emissionen im Anfahrbetrieb entstehen. Der Heizwert hängt von der Zusammensetzung des Brennstoffs ab.

In der RVA wird im bisherigen Anfahrbetrieb Erdgas und kein Heizöl EL eingesetzt. Zudem sind Messstellen nicht für alle relevanten Luftschadstoffe im Rohgas, sondern im Reingas verfügbar. Insofern liegen hier für den Vergleich keine Messergebnisse zu Emissionen im Anfahrbetrieb vor. Hier können Emissionen für den Luftpfad im Anfahrbetrieb zum Vergleich nur konservativ aus Schadstoffgehalten in der Zusammensetzung von Heizöl EL berechnet werden – im Vergleich zu Ergebnissen aus den Betriebsversuchen mit Einsatz von bestimmten flüssigen Abfällen im Anfahrbetrieb, wobei hierbei nur Messwerte im Reingas herangezogen werden können. Daher wurden 2022 und 2023 Betriebsversuche in der Anlage mit dem Einsatz ausgewählter Abfälle im Anfahrbetrieb durchgeführt.

Mit der Beschreibung der Zusammensetzung von Heizöl EL im Vergleich zu den Zusammensetzungen der beantragten flüssigen Abfälle, die im Anfahrbetrieb eingesetzt werden sollen, konnte im Genehmigungsantrag nicht der Nachweis erbracht werden, dass hier „ähnliche flüssige brennbare Stoffe“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 8 der 17. BImSchV für den Einsatz im Anfahrbetrieb beantragt sind. Zudem konnte der Nachweis nicht erbracht werden, dass die Emissionen auf dem Luftpfad, berechnet rohgasseitig eines fiktiven Anfahrbetriebs mit Heizöl EL in der RVA, im Vergleich zu den Ergebnissen aus Berechnungen oder den Messungen der Betriebsversuche im beantragten Anfahrbetrieb ähnlich sind. Das heißt, diese für den Anfahrbetrieb ausgewählten Abfälle sind keine „ähnlichen flüssigen brennbaren Stoffe“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 8 der 17. BImSchV.

Für Abfälle, die nur in 17. BImSchV Anlagen verbrannt werden dürfen, gelten die Verbrennungsbedingungen nach § 6 der 17. BImSchV. Das heißt nach Abschluss des Anfahrbetriebs (mit Aufheiz- und ggf. Trocknungsphase bis Erreichen der Verbrennungsbedingungen für den stationären Abfallverbrennungsbetrieb) kann erst die reguläre Entriegelung für die Abfallverbrennung nach § 4 Abs. 8 der 17. BImSchV erfolgen.

Für den Anfahrbetrieb gilt dagegen: Nach § 6 Abs. 8 müssen Brenner während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur mit Erdgas, Flüssiggas, Wasserstoff, gasförmigen Brennstoffen nach Nummer 1.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, leichtem Heizöl oder sonstigen flüssigen Stoffen nach § 1 Absatz 1, soweit auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von leichtem Heizöl auftreten können, betrieben werden. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind diese sonstigen flüssigen Stoffe brennbare Stoffe, soweit bei ihrer Verbrennung keine anderen oder keine höheren Emissionen als bei der Verbrennung von leichtem Heizöl auftreten können. Wenn das Vorhandensein und der ordnungsgemäße Betrieb einer Abgasreinigungsanlage während des gesamten Anfahrbetriebs und der Nachweis ähnlicher Emissionen (keine anderen oder höheren Emissionen) im Reingas aber hinreichend wären, um im Anfahrbetrieb flüssige Abfälle als Ersatzbrennstoffe einsetzen zu können, hätte dies der Ordnungsgeber entsprechend geregelt und nicht auf die Zusammensetzung im Vergleich zum Heizöl EL – Einsatz im Anfahrbetrieb abgestellt.

Daher musste die Ausnahmegenehmigung nach § 24 der 17. BImSchV in Bezug auf die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 8 der 17. BImSchV für den Einsatz flüssiger Abfälle im Anfahrbetrieb im Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG nachträglich mit beantragt werden. Nach dem Wortlaut und dem Willen des Ordnungsgebers enthält die Vorschrift des § 24 ausdrücklich keine Eingrenzung zu der Frage, wovon im Einzelnen von den Anforderungen der Verordnung abgewichen werden darf. Daher kann sich eine Ausnahme nach § 24 grundsätzlich auf jede Anforderung der 17. BImSchV beziehen (siehe Landmann/Rohmer, Band IV Umweltrecht, § 24 der 17. BImSchV, Rn. 1). Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist damit möglich, wenn unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24 der 17. BImSchV erfüllt sind (fachlich begründete Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen des Vorhabens). § 24 der 17. BImSchV schließt keine Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 8 aus, sofern die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 erfüllt sind. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit kann der mit der Änderung erzielbare Nutzen den nachteiligen Auswirkungen gegenübergestellt werden.

Im Einzelnen ist eine Ausnahmegenehmigung auf Antrag nach § 24 der 17. BImSchV damit möglich, soweit

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. EU-Recht eingehalten ist.

Die beiden ersten Genehmigungsvoraussetzungen sind für den Antragsgegenstand erfüllt. Mit der Substitution von Erdgas im Anfahrbetrieb können erhebliche Mengen an fossilen Brennstoffen eingespart werden. Der Stand der Technik in Bezug auf emissionsbegrenzende Maßnahme ist durch den ordnungsgemäßen Betrieb der installierten Abgasreinigungseinrichtungen sichergestellt – entsprechend den Regelungen in den Nebenbestimmungen. Zudem ist die maximal zulässige Betriebszeit in diesem spezifischen Anfahrbetrieb zeitlich auf das notwendige Maß eng begrenzt. Die Einhaltung der geltenden Emissionsbegrenzungen ist auch während des spezifischen Anfahrbetriebs kontinuierlich überwacht. Bestimmte Schadstoffe, die nur über Einzelmessungen emissionsseitig überwacht werden können, werden über ein Messprogramm zur Dauer des jeweiligen Anfahrbetriebs weiter untersucht, um bisherige Untersuchungsergebnisse aus den durchgeführten Betriebsversuchen zu verifizieren. Dies wird durch die Regelungen der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Fortführung der Messprogramme führen auch zur Verifizierung der bisherigen Untersuchungsergebnisse zu den Auswirkungen des Einsatzes der zulässigen flüssigen Abfälle im Anfahrbetrieb auf die Verbrennungsbedingungen. Genehmigungsvoraussetzung 3 ist hier nicht einschlägig, da eine Änderung der geltenden Emissionsbegrenzungen nicht beantragt ist.

Im Rahmen der Begründung für eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 24 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 8 kann auch § 6 Abs. 6 im Sinne von „in Anlehnung an“ herangezogen werden. Die Einhaltung der Regelung nach § 6 Abs. 7 ersetzt nicht die Regelung unter § 6 Abs. 6, sondern die Regelung nach § 6 Abs. 5 in Bezug auf den Nachweis hinreichender Verbrennungsbedingungen (Nachweis durch Messungen nach Inbetriebnahme statt Messungen bei Inbetriebnahme oder Gutachten). Das heißt für die Abfallverbrennung im stationären Betrieb (d.h. ab Erreichen der festgelegten Verbrennungstemperatur mit regulärer Entriegelung für die Abfallzufuhr) gilt ergänzend § 6 Abs. 6 der 17. BImSchV für alle Abfallverbrennungsanlagen im Anwendungsbereich der Verordnung. Für den Nachweis ausreichender Verbrennungsbedingungen gilt:

- a) § 6 Abs. 5 für Neuanlagen („Die Einhaltung der Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit ist zumindest einmal bei Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen oder durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten nachzuweisen“),
- b) § 6 Abs. 7 für bestehende Anlagen („Für bestehende Anlagen gilt der Nachweis für ausreichende Verbrennungsbedingungen auch als erbracht, sofern zumindest einmal nach der Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen nachgewiesen wird, dass keine höheren Emissionen, insbesondere an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, polyhalogenierten Dibenzodioxinen, polyhalogenierten Dibenzofuranen oder polyhalogenierten Biphenylen, entstehen als bei den jeweils nach den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Verbrennungsbedingungen.“)

§ 6 Abs. 7 hebt bei Einsatz von Abfällen unter anderen Verbrennungsbedingungen, als in § 6 Abs. 1 bis 3 festgelegt, die Regelungen unter § 6 Abs. 6 nicht aus. § 6 Abs. 6 gilt damit für alle 17. BImSchV Anlagen (Neuanlagen und bestehende Anlagen), wenn andere Verbrennungsbedingungen als § 6 Abs. 1 bis 3 festgelegt werden sollen (auf Antrag im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen).

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 andere Mindesttemperaturen oder Mindestverweilzeiten (Verbrennungsbedingungen) zugelassen werden, sofern

1. die sonstigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden und
2. nachgewiesen wird, dass durch die Änderung der Verbrennungsbedingungen keine größeren Abfallmengen und keine Abfälle mit einem höheren Gehalt an organischen Schadstoffen, insbesondere an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, polyhalogenierten Dibenzodioxinen, polyhalogenierten Dibenzofuranen oder polyhalogenierten Biphenylen, entstehen, als unter den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Bedingungen zu erwarten wären.

§ 6 Abs. 6 eröffnet die generelle Möglichkeit des Dispenses für Neu- und Bestandsanlagen von den Anforderungen an Mindesttemperatur und Mindestverweilzeit bei Einhaltung bestimmter Randbedingungen. Die Anwendung entsprechender Regelungen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 24 in Bezug auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 6 berücksichtigen solche durch Änderungen verursachte Verlagerungseffekte.

Da andere Verbrennungsbedingungen auch in Bezug auf den Anfahrbetrieb für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nach § 24 der 17. BImSchV beantragt wurden, musste hierbei in Anlehnung an § 6 Abs. 6 der 17. BImSchV in der Begründung des Antrags auch der Nachweis erbracht werden, dass nur ähnliche bzw. keine höheren Abfallmengen und Schadstoffgehalte, insbesondere an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), polyhalogenierten Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen (PCDD/F) sowie polyhalogenierten Biphenylen (PCB) im Abfalloutput der Verbrennungsanlage zu erwarten sind.

Im spezifischen Anfahrbetrieb der RVA werden die Verbrennungstemperaturen nach § 6 Abs. 1 weit unterschritten. Für einen Einsatz der flüssigen Abfälle im stationären Betrieb müssten hierfür Nachweise nach § 6 Abs. 6 der 17. BImSchV vorgelegt werden. Daher ist es verhältnismäßig diese Nachweise auch für den Einsatz ausgewählter flüssiger Abfälle im Anfahrbetrieb zu fordern, sofern ein entsprechender Einsatz in Auslegung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 8 fachlich begründet oder nach § 24 unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit genehmigungsfähig wäre. Die Verhältnismäßigkeit ist gegeben wie oben dargelegt. Zudem verweist § 24 Abs. 1 Nr. 4 auf EU-Richtlinien wie die Abfallrahmenrichtlinie und die IED-Richtlinie. Die Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie wurden 2010 in die IED-Richtlinie integriert. Nach IED-Richtlinie sollte eine Genehmigung alle Maßnahmen enthalten, die für ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes erforderlich sind und mit denen sichergestellt wird, dass die Anlage im Einklang mit den allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber betrieben wird. Bei diesem integrierenden bzw. ganzheitlichen Ansatz für die Vermeidung und Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden werden auch Reboundeffekte bzw. Verlagerungseffekte von Umweltverschmutzungen von einem Medium auf ein anderes berücksichtigt. Dies gilt auch für Ausnahmegenehmigungen, die den Genehmigungsbestand ergänzen. Grundpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen sind in § 5 BImSchG festgelegt. Dazu gehört auch die Einhaltung des Schutzprinzips, nicht nur den Luftpfad umfassend, sondern im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes.

Die Substitution fossiler Brennstoffe durch ausgewählte flüssige Abfälle im Anfahrbetrieb ist somit hier verhältnismäßig, da dadurch

- a. vorsorglich große Mengen an fossilen Brennstoffen eingespart werden,
- b. diese Änderung in der Fahrweise nur selten erfolgt oder nur mit zeitlich eng begrenzter bzw. geringer Emissionsdauer und -höhe - im Vergleich zum Gesamtbeitrag der Anlage im Jahresbetrieb sowie möglicher Schadstoffkonzentrationsspitzen in den entstehenden Abfällen und Emissionen aufgrund des stark variierenden Inputs - verbunden ist,
- c. sichergestellt ist, dass eine Aufgabe ausgewählter flüssiger Abfälle während des Aufheizens technisch nur möglich ist, wenn alle Abgasreinigungsanlagen im ordnungsgemäßen Betrieb sind und während des gesamten Anfahrbetriebs durchfahren werden, die sicherstellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind, und
- d. die Anforderungen in Anlehnung an § 6 Abs. 6 der 17. BImSchV unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebsversuche an der Anlage und der Nebenbestimmungen liegen damit die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme von den Anforderungen des § 6 Abs. 8 der 17. BImSchV vor.

Brandschutz

Die Untere Katastrophenschutzbehörde ist gemäß § 48 Abs. 1 und 5 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) dazu verpflichtet, die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren oder bei wesentlichen Änderungen unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Lärmschutz

Durch die Änderung ist nicht mit höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen / nächstgelegenen Immissionsorten zu rechnen, da alle Leistungsdaten der Anlage unverändert bleiben und die Änderungen zu keiner Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs führen. Folglich ist davon auszugehen, dass die von der Gesamtanlage (Projekt und vorhandene Anlage) verursachten Immissionen sich gegenüber dem bestehenden Zustand nicht verändern werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Wasserwirtschaftliche Erfordernisse

Der beantragten Maßnahme konnte aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Arbeitsschutz

Bei antragsgemäßer Durchführung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

7. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Änderungen an der Anlage nicht zu erwarten sind.

Die in Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Kostenentscheidung und -festsetzung

1. Kostengrundentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf **2.974,00 €**

3. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. in der Verwaltungsgebühr enthalten.

4. Zahlung des Gesamtbetrags

Der Gesamtbetrag in Höhe von **2.974,00 €**, in Worten: Zweitausendneunhundertvierundsiebzig Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der Referenznummer **42205372500133**.

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

5. Begründung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 14, 23 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. 2018 S. 330).

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt nach Abschnitt 15, Nr. 15111 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. I S. 402) 2 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer mindestens jedoch 2.500,00 €.

Die Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie nach Nummer 15141 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung wird nach Zeitaufwand erhoben und beträgt mindestens 200,00 €.

Bei der Berechnung der Gebühr ist die aufgewendete Zeit aller mit der Beratung befassten Behördenbediensteten mit den derzeit geltenden Minutensätzen, die in Nr. 14 der Verwaltungsvorschriften zu § 3 HVwKostG (StAnz. Nr. 49/2015, S. 1248) festgesetzt sind, zu multiplizieren. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

Berechnung der Personalkosten	Arbeitszeit in ¼ h	Kostenaufwand	Kosten
Beamte gehobener Dienst oder vgl. Angestellte	15	18,25 € pro ¼ h	273,75 €
Beamte höherer Dienst oder vgl. Angestellte	9	22,25 € pro ¼ h	200,25 €
Gesamtkosten für die benötigte Arbeitszeit (Personalaufwand)			474,00 €

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls i. H. von 474,00 EUR zu erheben.

Da in Genehmigungsverfahren nach BImSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten mit einschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	2.500,00 €
Gebühr UVP-Prüfung:	474,00 €
Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag:	2.974,00 €

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i.S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kathrin Kozyra

Anlage

Antragsunterlagen

Anhang: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
<u>ChemBiozidDV</u>	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	<u>Chemikalien-Ozonschichtverordnung</u>	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	23.10.2024 (ABl. L, 2024/2865, 20.11.2024)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 32)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	10.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Bau- bestimmungen	03.02.2025 (StAnz. S. 197)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs- verordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrati- onsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Be- schränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaf- fung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhe- bung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	19.09.2024 (ABl. L, 2024/2462, 20.09.2024)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	30.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
VwKostO-MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien